

Statuten des Männerchor Ormalingen

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1 Name und Sitz

Der Männerchor Ormalingen, gegründet am 1. Oktober 1898, mit Sitz in Ormalingen ist ein gemeinnütziger, nicht gewinnorientierter Verein nach Art. 60-79 ZGB.

Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

¹ Den Chorgesang zu pflegen und durch Konzerte das kulturelle Leben zu bereichern, ist die Hauptaufgabe des Chores.

Daneben sollen die freundschaftlichen Beziehungen unter den Mitgliedern und mit anderen Dorfvereinen gepflegt werden. Der Verein engagiert sich im kulturellen Leben der Region. Er betreibt Öffentlichkeitsarbeit und Nachwuchsförderung.

² Durch regelmässige Proben, Veranstaltungen, Teilnahme an Gesangfesten, Sängerreisen und andere geeigneten Massnahmen will der Chor den Vereinszweck erfüllen.

³ Der Verein ist Mitglied des Chorverbandes beider Basel. Durch diese Mitgliedschaft ist er automatisch dem Dachverband der Schweizer Laienchöre, der Schweizerischen Chervereinigung, angeschlossen.

⁴ Weitere Mitgliedschaften des Vereins können anlässlich der Generalversammlung beantragt und beschlossen werden.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Beitritt und Aufnahme

¹ Aktivmitglieder

Die Aufnahme erfolgt durch den Verein anlässlich der Generalversammlung, auf Antrag des Vorstandes.

² Passivmitglieder (Einzelpersonen und Körperschaften)

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Er tritt nach Bezahlung des Passivmitgliederbeitrages in Kraft.

³ Projektsänger

Die Aufnahme erfolgt projektbezogen durch den Vorstand, welcher die Aufnahmebedingungen festlegt.

⁴ Ehrenmitglieder

Die Aufnahme erfolgt durch den Verein anlässlich der Generalversammlung, auf Antrag des Vorstandes.

Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen verliehen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder sind von der ordentlichen Beitragspflicht befreit.

Art. 4 Austritt

¹ Aktivmitglieder

Der Austritt hat durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, in der Regel auf Ende eines Vereinsjahres, zu erfolgen.

Durch einen 2/3 Mehrheitsbeschluss der Vereinsversammlung können Aktivmitglieder ausgeschlossen werden, die den Interessen des Vereins zuwider handeln.

² Passivmitglieder

Die Passivmitgliedschaft erlischt bei Nichtbezahlung des Passivmitgliederbeitrages.

Art. 5 Rechte und Pflichten

¹ Aktivmitglieder sind stimmberechtigt.

Pflichten Beteiligung an musikalischer und gesellschaftlicher Tätigkeit des Vereins
 Regelmässiger Probenbesuch
 Information bei Abwesenheit
 Teilnahme an Vereinsanlässen
 Teilnahme an Vereinsversammlungen
 Bezahlung des Jahresbeitrages
 Bei längerer Abwesenheit Mitteilung an Vorstand

² Passivmitglieder geniessen Besuchervergünstigung an Konzerten.

Sie verpflichten sich, den jährlichen Passivmitgliederbeitrag zu entrichten. Sie haben an der Generalversammlung beratende Stimme und Antragsrecht, sind aber nicht stimmberechtigt.

Passivmitglieder haben auf ihren Antrag hin Zugang zur internen Webseite des Vereins.

Passivmitglieder können sich Insignien und Literatur des Vereins zu dessen Selbstkostenpreis käuflich erwerben.

³ Ehrenmitglieder geniessen Besuchervergünstigung an Konzerten.

Sie haben an den Vereinsversammlungen beratende Funktion, aber kein Stimmrecht.

Ehrenmitglieder haben Zugang zur internen Webseite des Vereins und sie können sich Insignien und Literatur des Vereins zu dessen Selbstkostenpreis weiterhin käuflich erwerben.

Die Kombination Aktiv- und Ehrenmitglied ist möglich. Im Verein aktive Ehrenmitglieder besitzen die Rechte der Aktivmitglieder.

III. Organisation

Art. 6 Organisation

¹ Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand bestehend aus dem Präsidium und 4 -5 Ressortverantwortlichen
- die Kontroll-/Revisionsstelle (Rechnungsrevisoren)
- die Liederkommission (eine Vertretung aus jedem Register) unter der Leitung des Ressortverantwortlichen „Musikalisches“
- Dirigat
- Fähnrich
- Organisationskomitees

² Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet per 31. Dezember jedes Jahres.

Art. 7 Ordentliche Vereinsversammlung (Generalversammlung)

¹ Sie ist das oberste Organ.

An der ordentlichen Vereinsversammlung, die in der Regel im Januar des Jahres stattfindet, werden folgende Traktanden behandelt:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und weiterer Ressortberichte
- Genehmigung des Berichtes „Dirigat“
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Decharge des Vorstands
- Festlegung des Jahresprogramms
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Festsetzung von ausserordentlichen Kompetenzen der Organe, auch hinsichtlich von Finanzen
- Mutationen (Todesfälle, Austritte, Eintritte, Übertritte)
- Wahlen der Vereinsorgane
- Wahl des Dirigats
- Wahlen von Delegierten in den CVbB
- Ehrungen/Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Statuten- und Reglementsrevisionen
- Diverses

² Die Einladung zur ordentlichen Vereinsversammlung muss den Aktiv- und Ehrenmitgliedern sowie den Organen mindestens drei Wochen zum Voraus unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte zugestellt werden.

³ Die ordentliche Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Aktivmitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst.

Wahlen sollen durch absolutes Mehr der Stimmenden erfolgen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Sollte weder ein Präsident noch ein Vizepräsident bestellt sein, so entscheidet das Vorstandmitglied welches die rechtsverbindliche Unterschrift führt.

⁴ Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht ein Viertel der Stimmenden die schriftliche Abstimmung verlangt.

⁵ Stimmberechtigte Mitglieder können dem Vorstand schriftliche Anträge bis zehn Tage vor der Vereinsversammlung einreichen.

⁶ Statuten- oder Reglementsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der Stimmenden.

Art. 8 Ausserordentliche Vereinsversammlung

¹ Die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung können der Vorstand oder ein Fünftel der Aktivmitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

² Vereinsversammlungen werden in der Regel schriftlich, unter Nennung der Traktanden, einberufen.

Art. 9 Vorstand

¹ Die Leitung des Vereins wird einem Vorstand, bestehend aus dem Präsidenten und vier bis sechs weiteren Mitgliedern übertragen.

Eine Amtsperiode beträgt vier Jahre.

Es sind folgende Ressorts in deren Verantwortliche und Stellvertretungen durch Vereinsmitglieder zu besetzen:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Finanzen
- Öffentlichkeitsarbeit PR und Sponsoring
- Musikalisches
- Archiv

² Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, das durch die ordentliche Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

Sollte es nicht möglich sein, das Präsidium und/oder alle Ressorts des Vorstands zu besetzen, so bilden die gewählten Vorstandsmitglieder den Vorstand. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

Eine Amtszeitbeschränkung ist nicht vorgesehen.

³ Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht durch spezielle Bestimmungen der ordentlichen Vereinsversammlung vorbehalten sind.

Er überwacht den Vollzug der Statuten, Reglemente und Verordnungen und stellt Arbeitsverträge aus.

⁴ Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident.

Für die laufenden Kassengeschäfte zeichnet der Kassier.

⁴ Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident.

Sollte weder ein Präsident noch ein Vizepräsident bestellt sein, so führt ein von der Vereinsversammlung bestimmtes Vorstandmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.
Für die laufenden Kassengeschäfte zeichnet der Verantwortliche Finanzen (Kassier).

⁵ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

⁶ Sollte der Vorstand nur noch aus zwei Mitgliedern bestehen, so entscheidet bei Stimmengleichheit das Vorstandsmitglied mit der rechtsverbindlichen Unterschrift.

Art. 10 Kontrollstelle/Revision

¹ Die Kontrolle der Jahresrechnung erfolgt durch zwei Revisoren.

Sie haben das Recht, jederzeit in die Rechnung und Kasse Einsicht zu nehmen. Sie prüfen das Rechnungswesen des Vereins anhand von angemessenen Stichproben und erstatten zu Handen der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht.

² Die Amts dauer ist zwei Jahre. Eine Wiederwahl durch die Vereinsversammlung ist möglich.

Art. 11. Organisationskomitees (OK) für grössere Anlässe

¹ Für einen grösseren Anlass, welcher nicht vom Vorstand, einem oder mehreren Mitglieder desselben organisiert wird, kann vom Vorstand ein Organisationskomitee (OK) gegründet werden.

Mindestens der OK-Präsident muss ein Vorstandsmitglied sein, in der Regel ist dies der Vereinspräsident oder sein Stellvertreter. Das OK konstituiert sich ansonsten selber.

² Das OK ist dem Verein Rechenschaft schuldig. Es legt dem Verein pro Anlass mindestens folgende Informationen zur Kenntnis-/Stellungnahme vor:

- Veranstaltungsideen in Zusammenarbeit mit der Liederkommission
- Mit der Genehmigung des Ressortverantwortlichen „Öffentlichkeitsarbeit PR und Sponsoring“ die Ideen und das Konzept bezgl. Sponsoring und Förderbeiträge
- Mit Genehmigung des Ressortverantwortlichen „Finanzen“ - unter Berücksichtigung des im Jahresbudget des Vereins genehmigten Saldobetrages (Ertragsüberschuss) das Veranstaltungsbudget

³ Das OK verfügt unter Berücksichtigung des Budgets über alle notwendigen Kompetenzen welche zur Erfüllung ihres Mandats erforderlich sind.

⁴ Die Aufgabe/Verantwortung des OK endet mit der Genehmigung der Erfolgsrechnung des Anlasses - in der Regel anlässlich der Generalversammlung - durch den Verein.

IV. Musikalisches

Art. 12 Musikalische Leitung aus dem Vorstand und Leitung Liederkommission

¹ Die musikalische Leitung des Vereins obliegt dem Ressortverantwortlichen „Musikalisches“, welche zugleich die Leitung der Liederkommission übernimmt.

Der Ressortverantwortliche ist in fachlichen Bereichen die direkt vorgesetzte Stelle des Dirigats.

² Das Dirigat vertritt der Ressortverantwortliche „Musikalisches“.

Art. 13 Liederkommission

- ¹ Die Liederkommission ist für die Vorbereitung musikalischer Programme, zur Anschaffung von Musikalien und der Behandlung musikalischer Fragen verantwortlich.
- ² Sie besteht aus deren Leitung (Ressortverantwortlicher „Musikalisches“) und einer Vertretung aus jedem Register und konstituiert sich selbst.

Das Dirigat ist von Amtes wegen in dieser Kommission vertreten.

- ³ Bei der Programmauswahl haben die Mitglieder der Liederkommission beratende Funktion. Der Ressortverantwortliche „Musikalisches“ beantragt dem Verein den Programmvorstellung.
- ⁴ Die Vereinsversammlung kann eine jährliche Kompetenzsumme zur Anschaffung von Musikalien beschliessen.
- ⁵ Die Liederkommission kann der Vereinsversammlung für Konzerte temporäre Solisten vorschlagen

V. Öffentlichkeitsarbeit

Art. 14 Öffentlichkeitsarbeit und Sponsoring

- ¹ Der Ressortverantwortliche für die Öffentlichkeitsarbeit (PR Public Relations) ist für die Förderung des Images des Chors verantwortlich und stellt die Verbindung zur Öffentlichkeit her.
- ² Er ist für sämtliche Publikationen des Vereins verantwortlich, insbesondere für rechtzeitige Informationen über Veranstaltungen und Konzerte.
- ³ Der Ressortverantwortliche organisiert das Sponsoring und beantragt Förderbeiträge bei einschlägigen Institutionen.
- ⁴ PR- und Sponsoring-Aktivitäten sind zu koordinieren.

VI. Finanzen

Art. 15 Finanzierung

- ¹ Die Einnahmequellen des Vereins sind:
 - Mitgliederbeiträge von Aktiv- und Passivmitgliedern
 - Ertrag von Veranstaltungen
 - Sponsoring- und Gönnerbeiträge
 - Spenden und Zuwendungen
 - Gemeindebeitrag
 - Förderbeiträge von einschlägigen Institutionen
 - Ertrag des Vereinsvermögens
- ² Die Beiträge der Aktivmitglieder sowie die Mindestbeiträge der Passivmitglieder werden jeweils an der Vereinsversammlung festgelegt und sind bis Ende Februar eines jeden Jahres in Rechnung zu stellen.

³ Kann ein Aktivmitglied aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Arbeitslosigkeit, Aus- oder Weiterbildung) den Beitrag nicht bezahlen, ist der Vorstand ermächtigt, den Mitgliederbeitrag zu reduzieren oder zu erlassen.

⁴ Dem Vorstand wird eine Finanzkompetenz pro Sachgeschäft von Fr 1'000.00, pro Jahr kumuliert jedoch max. 4'000.00 zugestanden, davon ausgenommen sind jegliche wiederkehrende Verpflichtungen gegenüber dem Dirigat.

Art. 16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins und die Vereinstätigkeiten seiner Organe, im Auftrag des Vereins handelnd, haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Der Verein schliesst eine angemessene Haftpflichtversicherung, inkl. Deckung der Haftpflicht resultierend aus Tätigkeiten und Handlungen der Vereinsorgane (Organhaftpflicht), mit einem Selbstbehalt von max. Fr. 2'000.00 pro Schadenfall/Haftpflichtanspruch ab.

Art. 17 Gemeinnützigkeit

¹ Der Verein ist gemeinnützig. Alle Tätigkeiten, mit Ausnahme des Dirigats, werden ehrenamtlich ausgeführt.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

² Auf Antrag des Vorstandes kann die Vereinsversammlung beschliessen, Spesen und/oder Sitzungsgelder zu entrichten.

VII. Vereinsfahne

Art. 18 Vereinsfahne

Der Fähnrich wird von der Vereinsversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

VIII. Archiv

Art. 19 Vereinsarchiv

Für die ordnungsgemässe Aufbewahrung der Vereinsakten ist ein Archiv zu führen.

Der Vorstand kann das Archiv selber führen oder eine aussenstehende Person bestimmen.

IX. Auflösung des Vereins

Art. 20 Auflösung

¹ Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen Vereinsversammlungsbeschluss erfolgen. Zwei Drittel der Aktivmitglieder müssen diesem Beschluss zustimmen.

² Das verbleibende Vereinsvermögen kann nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Es wird dem Gemeinderat Ormalingen zur Verwahrung abgegeben unter der Bedingung, das Kapital einem neuen, gleichartigen Gesangverein als Starthilfe zu übergeben.

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 10. Februar 2023 in Kraft und ersetzen mit sofortiger Wirkung alle bisherigen Statuten.

Männerchor Ormalingen

Ort und Datum

Rechtskräftige Unterschriften

Präsident

Vizepräsident